

Bundeministerium für Justiz

Postfach 63

1016 Wien

Zl. 13/1 03/80

GZ 641.006/1-II.1/2003

BG, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubes getroffen werden

Referent: Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll mit Frist bis 30.6.2005 eine erweiterte Strafaufschubsmöglichkeit gewährt werden. Begründet wird dies mit deutlich gestiegenen Gefangenenzahlen in Österreich und einem dadurch in den Justizanstalten herrschenden Überbelag. Es erscheine daher erforderlich, angemessen zu reagieren. Es soll daher kurzfristig eine Möglichkeit geschaffen werden, den Zugang zur Strafhaft in vertretbarem Ausmaß abflachen zu lassen, indem die Voraussetzungen für einen Strafaufschub geringfügig gelockert werden bzw. der Rahmen hiefür etwas erweitert wird. Im Hinblick darauf, dass kriminal-, strafvollzugs- und letztlich auch budgetpolitisch wirksame mittel- bis längerfristige Maßnahmen folgen sollen, soll der erweiterte Strafaufschub nur befristet vorgesehen werden.

Beabsichtigt ist, die maximale (noch zu verbüßende) Strafzeit in § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG von derzeit einem Jahr auf 18 Monate anzuheben. Weiters sollen in diesem Rahmen keine besonderen Gründe für den Aufschub mehr angeführt werden müssen, und schließlich soll ein solcher Strafaufschub auch bis zu 18 Monate dauern dürfen. Ein Strafaufschub bei einer 18 Monate übersteigenden (und höchstens 3-jährigen) Strafzeit soll demgegenüber weiterhin an die Geltendmachung wichtiger persönlicher Gründe gebunden sein und weiterhin höchstens einen Monat dauern dürfen. Die Grundvoraussetzung eines Strafschubes nach § 6 StVG, nämlich die mangelnde (besondere) Gefährlichkeit, soll unverändert bleiben.

Nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf will man sich von dem bis dato allgemein anerkannten Prinzip eines möglichst umgehenden Strafantritts nach rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Sparmaßnahmen trennen. Für dieses Prinzip gibt es jedoch sowohl general- als auch spezialpräventiv gute Gründe. Daher wurde bisher nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Voraussetzungen eine Ausnahme gemacht und Aufschub gewährt. Dieser besonderen im Einzelfall gelegenen Gründe soll es in Zukunft (befristet) nicht mehr bedürfen und, sofern nicht eine besondere Gefährlichkeit vorliegt, generell ein Aufschub von 18 Monaten bei Antragstellung gewährt werden.

Grundsätzlich kann man natürlich die Meinung vertreten, dass der umgehende Strafantritt bei dieser Gruppe der leichteren bis mittleren Kriminalität nicht notwendig ist. Allerdings bedürfte es vor einer derartigen Entscheidung einer Bedachtnahme und Klärung der entsprechenden Auswirkungen. Käme man tatsächlich nach Abwägung aller für und wider zu dem Ergebnis, dass eine derartige Maßnahme positive bzw. zumindest keine negativen Auswirkungen zeitigt (nicht reduziert jedoch auf ein Einsparungspotential) sollte man sich offen dazu bekennen und ein entsprechendes Gesetz unbefristet erlassen. Diese Maßnahme lediglich aus budgetären Überlegungen und damit befristet auf 1 ½ Jahre zu treffen ist glaubwürdig nicht vertret- und argumentierbar.

Gerade auf dem gesellschaftspolitisch in seinen Auswirkungen so bedeutenden Gebiet des Strafvollzugs, sollten vom Staat klare Aussagen getroffen und nicht Schnellschüsse produziert werden. Weder Strafvollzug noch Rechtschutz sind für rein spartechnische Maßnahme geeignet.

Der gegenständliche Entwurf weist zwar daraufhin, dass kriminal-, strafvollzugs- und auch budgetpolitisch wirksame mittel- bis längerfristige Maßnahmen folgen sollen. Worin diese Maßnahmen gelegen sind, wird jedoch mit keinem Wort erwähnt.

Tatsächlich ist kaum anzunehmen, dass, falls tatsächlich derartige Maßnahmen unmittelbar in Planung sind, diese innerhalb von 1 ½ Jahren Wirkung zeigen werden. Fraglich ist auch, ob durch die geplanten Maßnahmen tatsächlich eine Entspannung in den Haftanstalten eintritt. Es ist vielmehr zu erwarten, dass lediglich eine Verschiebung eintreten wird, da zwar zunächst voraussichtlich eine Vielzahl von Personen diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wird, diese allerdings sodann nach Ablauf der Frist gemeinsam mit den nach Ablauf der Befristung Verurteilten ihre Haft antreten werden.

Zusammenfassend steht die Rechtsanwaltschaft auf dem Standpunkt, dass der Strafvollzug sich nicht für Maßnahmen rein aus Sparüberlegungen eignet. Gerade in diesem Bereich bedarf es einer klaren Aussage des Gesetzgebers. Eine Maßnahme, die lediglich aus Spargründen und daher befristet für 1 ½ Jahre gesetzt wird, kann keine Akzeptanz in der Bevölkerung finden.

3

Sollte der Gesetzgeber daher der Meinung sein, dass es in dieser Gruppe der Verurteilten wegen mangelnder Gefährlichkeit und mangels einer Notwendigkeit, die Strafe unmittelbar an die Verurteilung anzuknüpfen, keiner diesbezüglichen Notwendigkeit bedarf, so hat er diese Maßnahme ohne jegliche Befristung umzusetzen. Die Erlassung mit der gegenständlichen Limitierung bis Jahresmitte 2005 ist jedenfalls abzulehnen.

Wien, am 24. April 2003

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler

Präsident